

HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

2 Bf 337/02.A
17 VG A 890/2001

2. Senat

Beschluss vom 27. November 2009

AsylVfG § 3

AufenthG § 60 Abs. 1

QRL Art. 4 Abs. 4

Nach dem Maßstab des Art. 4 Abs. 4 QRL sprechen zum jetzigen Zeitpunkt stichhaltige Gründe dagegen, dass tschetschenischen Volkszugehörigen bei ihrer Rückkehr in ihre Heimat Verfolgung droht, sofern sie keiner besonderen Risikogruppe angehören. An stichhaltigen Gründen für eine Verfolgung fehlt es, wenn eine sog. „hinreichende Verfolgungssicherheit“ i.S.d. Rechtsprechung des BVerwG besteht, weil mit dem Wiederaufleben einer ursprünglichen Verfolgung nicht zu rechnen ist und das erhöhte Risiko einer erstmaligen gleichartigen Verfolgung aus anderen Gründen nicht besteht.



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

2 Bf 337/02.A
17 VG A 890/2001

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

/ .

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 2. Senat, durch den Richter Dr. Ungerbieler, die Richterin Haase und den Richter Albers am 27. November 2009 beschlossen:

Die Berufung der Beigeladenen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg aufgrund mündlicher Verhandlung am 29. August 2002 wird zurückgewiesen.

Die Beigeladenen tragen die Kosten des Berufungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist der Beschluss vorläufig vollstreckbar. Die Beigeladenen dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der aufgrund des Beschlusses vollstreckbaren Kosten abwenden, falls nicht der vollstreckende Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe der jeweils zu vollstreckenden Kosten leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder durch eine der in § 3 RDGEG bezeichneten Personen bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 4 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

Gründe

I.

Die Beigeladenen wenden sich gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil, mit dem der Bescheid der Beklagten vom 22. Juni 2001 insoweit aufgehoben wurde, als darin für die Beigeladenen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Russischen Föderation festgestellt wurde.

Der Beigeladene zu 1) wurde am 1. April 1966 in M. geboren, er besitzt - ebenso wie seine am 25. Dezember 1973 in K. geborene Ehefrau, die Beigeladene zu 2) – die Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation und ist tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Die übrigen Beigeladenen sind ihre aus der Ehe hervorgegangenen Kinder.

Nach eigenen Angaben verließen die Beigeladenen am 10. Mai 2001 gemeinsam ihre Heimat, indem sie versteckt auf der Ladefläche eines Lastkraftwagens von Inguschetien aus nach Hamburg fuhren. Sie stellten am 16. Mai 2001 Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Anlässlich seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung bei der Beklagten am 16. Juni 2001 erklärte der Beigeladene zu 1), er sei Tschetschene. ... Er sei in Eile geflohen und habe keine Zeit gehabt, nach Hause zu gehen, um seine Sachen zu holen. Er habe einen alten sowjetischen Inlandspañ gehabt. Seinen Führerschein, den er bei sich gehabt habe, sowie die Geburtsurkunden der Kinder, die seine Ehefrau mit sich geführt habe, könne er vorlegen. ... Es habe praktisch keine Arbeit gegeben, da alles zerstört gewesen sei. Es sei ihnen sehr schlecht gegangen. Man habe auch Angst gehabt, einfach auf die Straße zu gehen. Er habe zusammen mit seiner Familie sein Heimatland verlassen. Sie seien mit einem großen Lkw aus seinem Geburtsort M. in Inguschetien nach Hamburg gefahren. ... Er sei ausgereist, weil es unmöglich gewesen sei, länger in seiner Heimat zu leben. Es reiche denen aus, dass jemand Tschetschene sei. Dies sei der einzige Grund gewesen, weshalb er seine Heimat verlassen habe. Er sei zu keiner Zeit verhaftet

oder inhaftiert worden. Im April dieses Jahres sei er in einem Bus gefahren, der kontrolliert worden sei. Russische Soldaten hätten ihn festnehmen wollen. Frauen hätten sich aber für ihn eingesetzt, so dass es nicht dazu gekommen sei. Es gebe unzählige Kontrollposten im ganzen Land. Er sei nicht Mitglied einer Partei gewesen, er habe aber an vielen Demonstrationen in seiner Heimat teilgenommen. ... Allein das Wort Tschetschene sei gefährlich. Alle fürchteten Ungesetzlichkeiten durch russische Soldaten.

Anlässlich ihrer Anhörung im Rahmen der Vorprüfung durch die Beklagte am 13. Juni 2001 trug die Beigeladene zu 2) vor: Sie sei Tschetschenin ... A. . Personalpapiere könne sie nicht vorlegen. ... Sie sei wegen der „Unmöglichkeiten durch den Krieg“ ausgereist. Nur aus diesem Grund habe sie ihre Heimat verlassen. Ihr Ehemann sei öfter von russischen Soldaten behelligt worden, jedes Mal hätten sich tschetschenische Frauen für ihn eingesetzt. So habe er freikommen können. Während des Krieges sei es ihr gesundheitlich nicht sehr gut gegangen. Sie leide unter hohem Blutdruck und habe auch Atemschwierigkeiten. Der Krieg habe sich auch auf ihre Nerven ausgewirkt. ...

Mit Bescheid vom 22. Juni 2001, ... , lehnte die Beklagte die Anträge der Beigeladenen auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Russischen Föderation vorlägen. ...

Die Klage der Beigeladenen, die diese wegen der Ablehnung ihrer Anerkennung als Asylberechtigte erhoben haben, ist durch Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 9. April 2002, der rechtskräftig geworden ist, zurückgewiesen worden.

Der Kläger hat am 4. Juli 2001 beim Verwaltungsgericht Hamburg Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen:

Die Ansicht der Beklagten, tschetschenische Volkszugehörige, die aufgrund des anhaltenden Tschetschenienkonflikts aus der Russischen Föderation ausgereist seien, stehe keine inländische Fluchialternative offen, werde - soweit ersichtlich - mehrheitlich in der instanzgerichtlichen Spruchpraxis nicht geteilt. Insgesamt könne der Auskunftslage nichts dahingehend entnommen werden, dass die Russische Föderation gegen

Tschetschenen asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen allein wegen deren Volkszugehörigkeit ergreife oder gar Merkmale einer Gruppenverfolgung vorlägen. Dagegen spreche schon die Einrichtung von Flüchtlingslagern für von den Kampfhandlungen betroffene Zivilisten sowie die Tatsache, dass eine Vielzahl von Tschetschenen auf dem sonstigen Gebiet der Russischen Föderation unbehelligt lebe. Zwar komme es in Moskau und anderenorts durch Miliz und Truppen des Innenministeriums immer wieder zu ungesetzlichen Übergriffen gegen Personen kaukasischer Herkunft. Blutige Zusammenstöße der Ethnien habe es aber auch nach den Kaukasiern zugeschriebenen Bombenattentaten in Moskau und anderen Großstädten der Russischen Föderation nicht gegeben. Zwar fänden deshalb häufige und strenge Kontrollen und Festnahmen statt, dies habe aber einen sicherheitspolitischen Hintergrund und lasse schon deswegen keinen Schluss auf eine systematische Verfolgung zu. Wenn sich auch die Situation jedenfalls für nicht registrierte Flüchtlinge verschärft habe, sei nach Auswertung der Auskünfte weder von der Einleitung einer Verfolgung gegen Menschen kaukasischer Nationalität auszugehen noch von Deportationen oder anhaltenden Übergriffen. Schließlich habe auch nach Art. 27 der Verfassung der Russischen Föderation jeder, der sich rechtmäßig auf deren Territorium aufhalte, das Recht, seinen Aufenthalts- und Wohnort frei zu wählen. Die früher überall erforderliche Wohnberechtigung sei durch eine einfache Anmeldepflicht ersetzt worden. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass angesichts der Flüchtlingsflut gerade die wirtschaftlich interessanten Metropolen der Russischen Föderation ein vitales Interesse daran haben könnten, einen weiteren unregelmäßigen Zuzug von Flüchtlingen zu begrenzen und daher eine Registrierung praktisch erschweren oder gar unmöglich machen würden. Trotzdem sei es für tschetschenische Flüchtlinge zumutbar, in wirtschaftlich weniger interessanten Regionen solange Zuflucht zu nehmen, bis sich die Situation in ihrer Heimat wieder beruhigt habe. Es bestünden keine Zweifel, dass jedenfalls in diesen Gebieten das in der Verfassung verankerte Recht auf freie Wahl des Aufenthalts- und Wohnorts insofern auch tatsächlich durchführbar sei. Angesichts dessen werde weiterhin davon auszugehen sein, dass für Tschetschenen inländische Fluchtalternativen in der Russischen Föderation eröffnet seien und fortbeständen.

...

Die Beigeladenen haben vorgetragen: Zur Einschätzung der Situation werde auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schleswig (Urt. v. 11.6.2001, 4 A 315/00) verwiesen. Von Seiten des höchsten Amtsinhabers in Russland werde der Versuch unternommen, eine ganze Bevölkerungsgruppe derart zu stigmatisieren, dass mit dem Begriff des „Ausmerzens“ die allerschlimmsten Befürchtungen wahr zu werden drohten.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Verwaltungsgericht mit Gerichtsbescheid vom 9. April 2002 den Bescheid vom 22. Juni 2001 aufgehoben, soweit darin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Russischen Föderation festgestellt wurde und hat zur Begründung ausgeführt:

Die Beklagte habe zu Unrecht festgestellt, dass zu Gunsten der Beigeladenen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Die Beigeladenen hätten sich ihren eigenen Angaben zufolge nicht politisch betätigt und seien nicht vor ihrer Ausreise individuellen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass solche an die Person der Beigeladenen anknüpfenden Verfolgungsmaßnahmen zum Zeitpunkt ihrer Ausreise unmittelbar bevorstanden hätten oder im Fall einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wären. Die Gefahr einer politischen Verfolgung ergebe sich auch nicht aus der tschetschenischen Volkszugehörigkeit der Beigeladenen. Die Gruppe der russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Volkszugehörigkeit sei weder im Zeitpunkt der Ausreise der Beigeladenen noch gegenwärtig in Tschetschenien oder in anderen Gebieten der Russischen Föderation Verfolgungsmaßnahmen des Staates oder Dritter ausgesetzt, die nach ihrer Intensität und Häufigkeit eine mittelbare oder unmittelbare Gruppenverfolgung bedeuteten. Unter Zugrundelegung der Entwicklung der Lage in Tschetschenien und der dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismaterialien könne nicht davon ausgegangen werden, dass tschetschenische Volkszugehörige einer asylrelevanten Gruppenverfolgung ausgesetzt gewesen seien. Berichte behandelten ausführlich die von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen geprägte Lage in Tschetschenien nach dem Einmarsch der russischen Truppen, nicht hingegen landesweite Übergriffe auf die tschetschenische Bevölkerung. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. November 1998 finde eine unmittelbare und systematische staatliche Verfolgung bestimmter Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung nicht statt. Die Achtung der in der russischen Verfassung garantierten

Religions- und Meinungsfreiheit sei in der Praxis zumeist gewährleistet. ...

Zwar berichte das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 28. August 2001 von Übergriffen auf Personen kaukasischer Abstammung in Moskau und in südlichen Regionen der Russischen Föderation und von ungesetzlichen und willkürlichen Verweisungen von Kaukasiern aus Moskau. Laut Bericht vom 22. Dezember 1999 sei es zu willkürlichen mehrtägigen Verhaftungen von südländisch/kaukasisch aussehenden Personen gekommen. Solche Maßnahmen begründeten weder nach ihrer Eingriffsintensität noch nach ihrer Häufigkeit eine Verfolgungslage, aufgrund der jeder Angehörige der Gruppe der kaukasisch-stämmigen Bevölkerung, insbesondere der tschetschenischen, in der russischen Föderation mit asyl-relevanter politischer Verfolgung rechnen müsse. Da die Gruppe der tschetschenischen Volkszugehörigen zur Zeit der Ausreise der Beigeladenen keiner landesweiten Gruppenverfolgung unterlegen habe und die Beigeladenen auch nicht individuell vorverfolgt seien, sei die Annahme einer politischen Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Gruppe nur dann gerechtfertigt, wenn sie jedem Angehörigen dieser Gruppe gegenwärtig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in allen Landesteilen der Russischen Föderation drohe. Hiervon vermöge das Gericht nicht auszugehen. Dem Auswärtigen Amt lägen keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, ob seit Beginn der Kampfhandlungen in Tschetschenien im Oktober 1999 abgeschobene russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit nach ihrer Rückkehr nach Russland Repressionen ausgesetzt gewesen seien. Es seien aber Berichte russischer Menschenrechtler vorhanden, wonach administrative Schikanen gegen tschetschenische Binnenflüchtlinge vorgekommen seien. Diese Vorkommnisse seien aber nur in einigen Gebieten der Russischen Föderation festgestellt worden. Im Übrigen sei lediglich die Rede davon, dass außer scharfen Kontrollmaßnahmen angesichts der Ereignisse in Tschetschenien in Einzelfällen ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung für solche zurückkehrenden Personen bestehe, die sich bisher in der Tschetschenienfrage besonders engagiert hätten. In der Regel werde aus Deutschland abgeschobenen Personen nach der Rückkehr in die Russische Föderation keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Tschetschenen stehe die Möglichkeit einer Wohnsitznahme oder eines zeitweiligen Aufenthalts in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens grundsätzlich offen. Dieses Recht sei in der Verfassung verankert. Die Stellung eines Asylantrages im Ausland habe bei der Rückkehr keine Relevanz für Regierungsstellen. Die trotz verfassungsrechtlich garantierter Niederlassungsfreiheit besonders in Großstädten wie Moskau und

St. Petersburg für alle russischen Staatsangehörige praktizierten Zuzugsbeschränkungen erschwerten auch Tschetschenen, die speziell in diese Städte zurückkehren wollten, den legalen Aufenthalt nur dort. Das Gericht verkenne nicht, dass tschetschenische Volkszugehörige in der Russischen Föderation in erheblichem Umfang Diskriminierungen, Schikanen und auch Übergriffen seitens Angehöriger staatlicher Stellen ausgesetzt seien. Diese Maßnahmen erreichten jedoch nach Intensität und Häufigkeit nicht die Schwelle, von der ab jeder Angehörige der genannten Volksgruppe befürchten müsse, politischer Verfolgung ausgesetzt zu werden. Den Beigeladenen stehe auch kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu. Eine Abschiebung sei auch nicht gemäß § 53 Abs. 4 AuslG unzulässig. Die Regelung des Art. 3 EMRK verbiete eine Abschiebung nur bei einem geplanten, vorsätzlich auf eine bestimmte Person gerichteten Handeln des Landes, in das die Abschiebung erfolge solle. Das Land sei zwar nach wie vor geprägt von den Folgen der schweren Auseinandersetzungen zwischen tschetschenischen Kräften und russischen Truppen. Es handele sich bei der Lage, der die Beigeladenen allerdings nur in ihrer Heimatregion ausgesetzt wären, um allgemeine Folgen der bewaffneten Konflikte, die die gesamte Bevölkerung Tschetscheniens in Tschetschenien treffe. Sie stellten keine gezielt auf die Beigeladenen ausgerichtete staatliche oder dem Staat zurechenbare Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK dar. Die Probleme, denen sich in der Russischen Föderation insbesondere Binnenflüchtlinge mit kaukasischer Abstammung ausgesetzt sähen, beruhten auf dem in der Russischen Föderation de iure abgeschafften, aber de facto weiterhin praktizierten System der sogenannten Propiska. Die daraus für viele Flüchtlinge resultierenden Folgen seien nicht als vom Staat gewollte oder trotz bestehender Möglichkeiten hingenommene Behandlung anzusehen, sondern als Folgen der allgemein schlechten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Russischen Föderation zu qualifizieren. Zwar sei nicht auszuschließen, dass russische Behörden Binnenflüchtlinge nicht-russischer Volkszugehörigkeit, denen eine Registrierung und legale Wohnsitznahme in einer größeren Stadt nicht gelinge, gegen ihren Willen in ihre Herkunftsgebiete abschöben. Der UNHCR spreche diesbezüglich in seinem Bericht vom November 2000 im Gegensatz zu seiner Auskunft vom 5. Mai 1997 allerdings nicht mehr davon, dass angesichts der Politik des für Flüchtlingsfragen in der Russischen Föderation zuständigen Föderalen Sicherheitsdienstes aus dritten Staaten in die Russische Föderation abgeschobene Schutzsuchende dort nicht notwendigerweise gegen eine gewaltsame Abschiebung nach Tschetschenien geschützt seien.

Gegen den ihrem damaligen Prozessbevollmächtigten am 17. April 2002 zugestellten Gerichtsbescheid haben die Beigeladenen mündliche Verhandlung beantragt.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 29. August 2002 den Bescheid vom 22. Juni 2001 aufgehoben, soweit darin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Russischen Föderation festgestellt wurde und sich zur Begründung seiner Entscheidung auf die Begründung des Gerichtsbescheids vom 9. April 2002 bezogen.

Auf Antrag der Beigeladenen vom 25. September 2002 hat das Berufungsgericht mit Beschluss vom 13. April 2005 die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage, ob tschetschenischen Volkszugehörigen in den übrigen Teilen der Russischen Föderation eine inländische Fluchtalternative zustehe, gegen das dem früheren Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen am 11. September 2002 zugestellte Urteil zugelassen.

Mit Schriftsatz vom 11. Mai 2005, eingegangen am selben Tag, begründen die Beigeladenen ihre Berufung:

Der Beigeladene zu 1) habe tschetschenische Kämpfer mit Lebensmitteln versorgt und zu Hause bewirtet, deshalb sei er auf die „Schwarze Liste“ gekommen und habe befürchtet, irgendwann in eines der berüchtigten Filtrationslager der russischen Besatzung zu geraten. Die Beigeladene zu 2) sei vorwiegend wegen der Bedrohung ihres Ehemannes ausgereist, selbst habe sie aber Kontrollen in Grosny und Tschetschenien befürchtet, weil sie keine Propiska besessen habe. In der Russischen Föderation bestehe keine interne Fluchtalternative. Dies werde nicht nur von der Beklagten und einigen Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten, der IGFM, amnesty international und dem UNHCR, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Verwaltungsgericht Kassel, sondern auch von dem Bundesministerium des Inneren in den Herkunftsländer-Richtlinien vertreten. Mehrere rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen verneinten eine interne Fluchtalternative. Die meisten Urteile bewerteten das Verfolgungsschicksal tschetschenischer Flüchtlinge unter Einbeziehung der Tatsache, dass deren Engagement für die tschetschenische Autonomie bekannt geworden sei. Die fehlende Fluchtalternative im Staatsgebiet der Russischen Föderation sei angesichts der regierungsseitig gesteuerten und publizierten „öffentlichen“ Meinung nur zu verständlich, wenn Angehörige

der tschetschenischen Minderheit als „Kriminelle“ bezeichnet und mit Terroristen im Sinne der russischen Staatsdoktrin in unmittelbarem Zusammenhang gebracht würden. So sei die Anordnung des Ministeriums für innere Sicherheit in der Russischen Föderation Nr. 541 vom 17. September 1999 eine ganz konkrete Maßnahme gegen die tschetschenische Zivilbevölkerung, wenn diese sich außerhalb der Heimatregion aufhalte. Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) beschreibe in ihrem Schreiben vom 2. Februar 2002 an das Verwaltungsgericht Braunschweig die Anwendung des Befehls 541, der danach nicht aufgehoben worden sei. Festnahmen von Tschetschenen, die seit Jahrzehnten im russischen Kernland lebten und eine ordnungsgemäße Registrierung hätten, ihre Misshandlung bis hin zur Folter und Erpressung von Lösegeldern seien bekannt. Der IGFM seien keine Gebiete in der Russischen Föderation bekannt, in denen eine unbeschränkte Registrierung für tschetschenische Flüchtlinge möglich sei. Amnesty international habe sich der Stellungnahme der Menschenrechtsorganisation Memorial Human Rights Center angeschlossen. Von ganz besonderer Bedeutung sei auch ein vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig gewesenes Verfahren, das am 28. November 2001 mit einem Vergleich geendet habe. Auf mehrere rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, in denen das Vorliegen einer internen Fluchtalternative für tschetschenische Volkszugehörige verneint worden sei, sowie auf die Beschlüsse der Oberverwaltungsgerichte Saarlouis, Münster und Weimar (Bl. 269 d. A.) werde hingewiesen.

Ergänzend tragen die Beigeladenen vor Das Verwaltungsgericht Minden habe durch Urteil vom 7. September 2007 in dem Asylfolgeverfahren des Bruders des Beigeladenen zu 1), G., die Beklagte zur Feststellung verpflichtet, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorlägen. Der gesundheitliche Zustand der Beigeladenen zu 2) sei sehr schlecht. Ihre schwerwiegende Erkrankung führe dazu, dass eine inländische Fluchtalternative ausgeschlossen sei. Auf die Arztberichte über die stationären Krankenhausaufenthalte im Januar 2007 und im Oktober 2008 (Bl. 366 ff. und 370 ff. d. A.) werde verwiesen.

Die Beigeladenen beantragen sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg aufgrund mündlicher Verhandlung vom 29. August 2002 zu ändern, soweit es entgegen steht, und die

Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Dem Vorbringen des Klägers wird der Antrag entnommen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte macht keine Ausführungen.

Mit Schreiben des Vorsitzenden des Senats vom 21. Juli 2005 (Bl. 276 d. A.) ist den Beteiligten mitgeteilt worden, dass kein Anlass für einen Verfahrensbeitritt der jüngsten Tochter der Beigeladenen zu 1) und 2) besteht, da die Vorschrift des § 26 Abs. 2 AsylVfG, die über § 26 Abs. 4 AsylVfG auch für Flüchtlingsanerkennungen anwendbar ist, in ihrer jetzigen Fassung keine bestimmte Frist setzt.

Das Gericht hat mit Beweisbeschluss vom 19. September 2007 eine Auskunft des Auswärtigen Amtes dazu eingeholt, ob die zur Akte gereichten Geburtsurkunden der Beigeladenen zu 3) bis 6) sowie der Führerschein des Beigeladenen zu 1) echt seien, an welchem Ort in Tschetschenien Geburtsurkunden ausgestellt würden und welche Unterlagen hierbei und bei der Beantragung eines Führerscheins vorzulegen seien. Auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21. August 2008 (B. 339 f. d. A.) wird Bezug genommen. Außerdem hat das Gericht die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Minden (4 K 980/07.A), die das Verfahren des Bruders des Beigeladenen zu 1), G. betrifft, sowie die Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau vom 16. März 2007 (Bl. 385 d. A.) beigezogen.

Mit aufgrund gerichtlicher Verfügung ergangenen Schreiben vom 1. Oktober 2009 hat das Berufungsgericht den Beteiligten mitgeteilt, dass es erwäge, die Berufung gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückzuweisen und den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung unter Setzung einer Frist bis zum 30. Oktober 2009 gegeben, die auf Antrag der Beigeladenen zuletzt bis zum 20. November 2009 verlängert worden ist. Dem Schreiben vom 1. Oktober 2009 ist eine Liste von Erkenntnismitteln (Bl. 384 ff. d. A.) beigelegt gewesen. Die Beteiligten sind darauf hingewiesen worden, dass das Gericht beabsichtigt, die aufgeführten Erkenntnismittel

zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen. Außerdem sind sie mit diesem Schreiben davon in Kenntnis gesetzt worden, dass das Gericht die Gerichtsakte des VG Minden (4 K 980/07.A) beigezogen hat. Mit gerichtlichem Schreiben vom 16. Oktober 2009 ist den Beteiligten ferner eine Kopie der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Moskau vom 16. März 2007 übersandt worden.

Mit Schriftsatz vom 20. November 2009 tragen die Beigeladenen ergänzend vor, sie hätten die Russische Föderation zu einem Zeitpunkt verlassen, als dort eine Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger stattgefunden habe, so dass sie als vorverfolgt anzusehen seien. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könne eine Vorverfolgung nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative verneint werden. Dementsprechend komme es darauf an, ob Gründe im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie gegen eine Verfolgung sprächen. Unter Berücksichtigung des hiernach anzuwendenden Prüfungsmaßstabes könne nicht von ihrer hinreichenden Verfolgungssicherheit bei einer Rückkehr ausgegangen werden. Zwar sei mittlerweile eine verbesserte Sicherheitslage in Tschetschenien festzustellen, allerdings komme es auch heute immer noch zu einer Vielzahl von Übergriffen der Sicherheitskräfte gegenüber der Zivilbevölkerung unter dem Vorwand der Bekämpfung tschetschenischer Rebellen. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. Juli 2009 werde ausdrücklich bestätigt, dass sich die Menschenrechtssituation insgesamt wieder verschlechtert habe. Insbesondere in dem Bericht des Menschenrechtszentrums Memorial vom Juni 2009 werde eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen seitens der russischen Sicherheitskräfte dokumentiert und nachgewiesen. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisquellen könne nicht von einer hinreichenden Verfolgungssicherheit ausgegangen werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass es nicht um die Prüfung gehe, ob seitens der russischen Sicherheitskräfte und des Militärs eine zielgerichtete Bedrohung der tschetschenischen Bevölkerung nur wegen ihrer Volkszugehörigkeit erfolge. Die Beigeladenen könnten auch keinen internen Schutz im Sinne von Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie erlangen. Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen hätten Tschetschenen außerhalb der Tschetschenischen Republik erhebliche Schwierigkeiten, wenn sie sich würden registrieren lassen wollen. Ohne Registrierung bestehe aber kein Zugang zu öffentlichen sozialen Leistungen und keine Möglichkeit einer legalen Arbeitsaufnahme (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 3.3.2009, OVG 3 B 16.08). Die Beigeladenen würden im Falle einer Niederlassung außerhalb der

Tschetschenischen Republik damit rechnen müssen, für einen Zeitraum von 90 Tagen keine offizielle Registrierung und keine medizinische Versorgung zu erhalten. Die Beigeladene zu 2) sei wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung auf ärztliche und medizinische Versorgung angewiesen. Es werde beantragt, Beweis durch die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu folgenden Tatsachen zu erheben:

1. Die Beigeladene zu 2) leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die dringend behandelt werden müsse.
2. Die Erkrankung der Beigeladenen zu 2) sei auf ihre Erlebnisse während des Krieges in Tschetschenien zurückzuführen.
3. Im Falle der Rückkehr der Beigeladenen zu 2) in die Russische Föderation bestehe aufgrund der damit verbundenen Konfrontation mit russischen Sicherheitskräften die Gefahr einer Retraumatisierung und die damit verbundene Notwendigkeit, dass sie kurzfristig ärztliche und medizinische Hilfe erhalten müsse.

Als Sachverständiger werde der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ... vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung dieser Beweistatsachen müsse festgestellt werden, dass es den Beigeladenen nicht zumutbar sei, in der Russischen Föderation internen Schutz wahrzunehmen. Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen könne die Beigeladene zu 2) bei einer Rückkehr in die Russische Föderation jedenfalls in der Anfangszeit die erforderliche medizinische Versorgung nicht erhalten. Zur Klarstellung werde darauf hingewiesen, dass in der Verweigerung der Registrierung durch die russischen Behörden keine Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie gesehen werde (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.1.2009, AuAS 2009, 115 ff.). Nicht geprüft habe das Bundesverwaltungsgericht aber, ob die Verweigerung der Registrierung, mit der Folge, dass eine medizinische Versorgung nicht erreichbar sei, zu einer Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme der inländischen Fluchialternative führe.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die über die Beigeladenen geführten Sachakten der Beklagten sowie auf die beigezogene Gerichtsakte des VG Minden (4 K 980/07.A), die dem Senat bei seiner Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

1. Das Gericht entscheidet über die Berufung der Beigeladenen gemäß § 130 a VwGO durch Beschluss, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind mit aufgrund gerichtlicher Verfügung ergangenen Schreiben vom 1. Oktober 2009 auf diese Möglichkeit hingewiesen worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme (§§ 130 a Satz 2, 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

a) Die durch Beschluss des Berufungsgerichts vom 13. April 2005 gemäß § 78 Abs. 2 AsylVfG zugelassene Berufung der Beigeladenen ist zulässig. Sie ist insbesondere auch innerhalb der Monatsfrist des § 124 a Abs. 6 VwGO fristgerecht begründet worden.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten (Bundesbeauftragter) ist zwar durch die nach Art. 3 Nr. 5 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 des Zuwanderungsgesetzes erfolgte Aufhebung des § 6 AsylVfG mit Wirkung zum 1. September 2004 als Institution aufgelöst worden. Er kann jedoch nach der Übergangsvorschrift des § 87 b AsylVfG das vorliegende vor dem 1. September 2004 anhängig gewordene Verfahren als Kläger weiter betreiben.

b) Die Berufung der Beigeladenen hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Bescheid der Beklagten vom 22. Juni 2001 insoweit aufgehoben, als darin festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der Begehren der Beigeladenen auf Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft sind § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798) und § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG die Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und

den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12 - sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL) ergänzend anzuwenden ist. Denn gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung und, wenn - wie hier – eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht, auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Entscheidung gefällt wird.

Die Beigeladenen haben im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG), da sie in ihrem Heimatland heute nicht den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sind.

Das Berufungsgericht geht davon aus, dass die Beigeladenen tschetschenische Volkszugehörige sind. Es hat jedoch nicht die Überzeugung gewinnen können, dass sie vor ihrer Ausreise individuell verfolgt worden sind oder dass eine solche Verfolgung unmittelbar bevor gestanden hat.

Die Beigeladenen haben eine Vorverfolgung bereits nicht substantiiert vorgetragen. Nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet im Mai 2001 haben die Beigeladenen zu 1) und 2) ihr Begehren im Wesentlichen auf die schlechte allgemeine Lage in Tschetschenien, insbesondere auf eine schlechte medizinische Versorgung, auf belastete Luft und Schikanen durch russische Soldaten gestützt. Zwar hat die Beigeladene zu 2) bei ihrer Anhörung im Rahmen der Vorprüfung durch die Beklagte vorgebracht, dass ihr Ehemann, der Beigeladene zu 1), „des Öfteren mitgenommen“ worden sei und dass sie selbst die ganze Zeit verfolgt worden sei. Dieses Vorbringen hat sie aber nicht weiter konkretisiert. Konkrete fluchtauslösende Ereignisse oder Erlebnisse haben beide Beigeladenen bei ihren Anhörungen nicht angegeben. Der Beigeladene zu 1) hat während seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung vielmehr vorgetragen, dass er in seiner Heimat zu keiner Zeit verhaftet oder inhaftiert worden sei. Lediglich bei einer Buskontrolle durch Soldaten im April 2001 sei er mit Hilfe mitreisender Frauen einer Festnahme entgangen. Selbst wenn der Beigeladene zu 1), wie vorgetragen, insbesondere in den Jahren 1992 bis 1994 an vielen Demonstrationen teilgenommen haben mag, macht er keine politische Betätigung an exponierter Stelle geltend, und es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise er dadurch die Aufmerksamkeit der russischen Behörden auf sich gelenkt haben soll. Darüber hinaus

können diese Ereignisse nicht als fluchtauslösend angesehen werden, weil sie sieben bis neun Jahre vor dem Ausreisezeitpunkt gelegen haben und nicht dargelegt worden ist oder sonst nachvollziehbar ist, in welcher Weise diese Beteiligung im Frühjahr 2001 die Furcht vor einer Verfolgung begründet haben soll. Soweit der Beigeladene zu 1) im Berufungsverfahren nunmehr vorträgt, er habe vor seiner Ausreise tschetschenische Kämpfer zu Hause bewirtet und mit Lebensmitteln versorgt, deshalb habe er befürchtet, „auf der Schwarzen Liste“ zu sein, ist dieses neue Vorbringen unglaubhaft. Denn es ist nicht nur inhaltlich unsubstantiiert und gegenüber dem vorangegangenen Vorbringen gesteigert. Es ist auch kein Grund erkennbar, weshalb der Beigeladene zu 1) diesen Umstand vier Jahre nach der Einreise erstmals geltend macht, wenn er für die Flucht aus der Heimat bestimmend gewesen sein soll. Vor allem haben die Beigeladenen zu 1) und 2) das Risiko bei einer behördlichen Vorsprache festgenommen zu werden, offensichtlich nicht als bedeutsam eingeschätzt und eine zielgerichtete Verfolgung nicht befürchtet. Denn sie haben für ihre bereits 1994 und 1998 geborenen Kinder, die Beigeladenen zu 4) und 5), noch im Jahr 2000 Geburtsurkunden beantragt. Darüber hinaus hat der Beigeladene zu 1) noch im August 2000 in seiner Heimat eine Fahrerlaubnis beantragt und erhalten. Dass den Beigeladenen zu 1) und 2) vor ihrer Ausreise eine individuelle Verfolgung nicht gedroht hat, wird ferner dadurch nahegelegt, dass ihnen die Urkunden problemlos ausgestellt wurden, obwohl sich nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21. August 2008 (Bl. 339, 340 d. A.) Eltern bei der Beantragung von Geburtsurkunden durch einen Inlandspass oder ein anderes geeignetes Dokument ausweisen müssen und nach dieser Auskunft auch der legale Erwerb eines Führerscheins voraussetzt, dass sich der Antragsteller ausweist.

Letztlich kann aber dahinstehen, ob die Beigeladenen, die jedenfalls keiner besonderen Risikogruppe angehören (dazu unten), individuell vorverfolgt ausgereist sind oder – wie sie der Sache nach geltend machen - in ihrer Heimat vor ihrer Ausreise im Frühjahr 2001 als tschetschenische Volkszugehörige einer Gruppenverfolgung ausgesetzt gewesen sind. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob ihnen zum damaligen Zeitpunkt eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden hat, die nach der Qualifikationsrichtlinie eine Vorverfolgung nicht (mehr) ausschließt, weil Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie bestimmt, dass diese Beweiserleichterung Flüchtlingen unabhängig davon zugute kommen soll, ob ein von Verfolgung bedrohter Antragsteller zum Zeitpunkt seiner Ausreise in einem anderen Teil seiner Heimat hätte Schutz finden können (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v.19.1.2009, AuAS 2009, 115 ff.). Denn jedenfalls ist den Beigeladenen zum jetzigen

Zeitpunkt eine sichere Rückkehr in ihre Heimatregion möglich. Da sie auf einen internen Schutz nicht angewiesen sind, kommt es auch nicht darauf an, ob ihnen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Beigeladenen zu 2) ein Aufenthalt in einem anderen Teil der Russischen Föderation deshalb nicht zumutbar ist, weil die für eine medizinische Behandlung dort erforderliche Registrierung zumindest 90 Tage in Anspruch nimmt. Der im Schriftsatz vom 20. November 2009 beantragten Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu dem Gesundheitszustand der Beigeladenen zu 2) bedarf es aus diesem Grund nicht.

Nach Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen (aa) ist das Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt, dass nach dem Maßstab des Art. 4 Abs. 4 QRL zum jetzigen Zeitpunkt stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass tschetschenischen Volkszugehörigen bei ihrer Rückkehr in ihre Heimat Verfolgung droht (bb), sofern sie - wie die Beigeladenen - keiner besonderen Risikogruppe angehören (cc). Dabei geht das Berufungsgericht mit dem Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es an stichhaltigen Gründen für eine Verfolgung fehlt, wenn eine sog. „hinreichende Verfolgungssicherheit“ besteht, weil mit dem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung nicht zu rechnen ist und das erhöhte Risiko einer (erstmaligen) gleichartigen Verfolgung aus anderen Gründen nicht besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.1.2009, AuAS 2009, 115 ff.; BVerwG, Beschl. v. 7.2.2008, ZAR 2008, 192). Diese Überzeugung wird u.a. geteilt von dem Verwaltungsgerichtshof Kassel (Urt. v. 21.2.2008, NVwZ-RR 2008, 828 f. und Urt. v. 24.4.2008, 3 UE 410/06A., juris, AuAS 2008, 167 nur LS) und dem OVG Magdeburg (Urt. v. 31.7.2008, 2 L 23/06, juris), das sich dem VGH Kassel angeschlossen hat, sowie von dem OVG Berlin-Brandenburg (Urt. v. 3.3.2009, 3 B 16.08, juris) und dem VGH München (Urt. v. 12.1.2009, 11 B 06.30900, juris), die beide darüber hinaus eine inländische Fluchtalternative annehmen.

aa) Die Situation in Tschetschenien stellt sich nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln in letzter Zeit im Wesentlichen wie folgt dar:

Das Auswärtige Amt führte in seinem Lagebericht vom 18. August 2006 (S. 19) noch aus, dass die Sicherheit der Zivilbevölkerung in Tschetschenien nicht gewährleistet sei. Auch in seinem Lagebericht vom 17. März 2007, behielt das Auswärtige Amt diese Einschätzung noch bei (S. 22) und ging – ebenso wie in späteren Lageberichten (vgl. Lage-

bericht vom 30.7.2009) – für den Berichtszeitpunkt davon aus, dass in Tschetschenien die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der Russischen Föderation stattfinden würden, zu denen in erster Linie das Verschwindenlassen von Menschen gehöre. Allerdings sprach der Lagebericht vom 17. März 2007 bereits auch von Zeichen der Normalisierung (S. 17) und führte aus, dass die Zahl von Gewaltakten von Seiten der Rebellen und von Seiten der russischen und tschetschenischen Sicherheitskräfte abgenommen hätte. In seiner Stellungnahme gegenüber dem VGH Kassel vom 6. August 2007 ist das Auswärtige Amt dann zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in der tschetschenischen Republik im Wesentlichen normalisiert und die Zahl illegaler Verhaftungen und Entführungen von Personen stark abgenommen habe. Sogenannte "Säuberungen" seien schon seit mehreren Monaten nicht mehr durchgeführt worden. Tschetschenische Volkszugehörige, die nach Abschluss der Kampfhandlungen in die Tschetschenische Republik zurückgekehrt seien, lebten ein weitgehend „normales“ Leben, das allerdings nicht am deutschen Standard gemessen werden könne, sofern sie nicht aktiv an Kampfhandlungen teilgenommen hätten. In seinem Lagebericht vom 22. November 2008 hat das Auswärtige Amt ausgeführt, dass eine dauerhafte Befriedung der Lage in Tschetschenien zwar bisher nicht eingetreten sei (S. 16), obwohl seit der Regierung und Präsidentschaft Kadyrows „erhebliche Zeichen der Normalität festzustellen“ seien. Putin habe zwar bereits im Januar 2006 die antiterroristische Operation in Tschetschenien für beendet erklärt, gleichwohl gingen aber die Sicherheitskräfte auch im Jahr 2008 noch gegen die Rebellen vor. In allerletzter Zeit seien wieder vermehrt willkürliche Überfälle bewaffneter, nicht zuzuordnender Kämpfer, Festnahmen, Bombenanschläge und extralegale Tötungen zu verzeichnen. Die Zahl der Entführungen sei deutlich zurückgegangen. Im ersten Halbjahr 2008 seien 15 Fälle zu verzeichnen gewesen, wobei 12 Personen wieder freigelassen worden seien und eine Person sich im Gefängnis befinde (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.11.2008, S. 16). In seinem jüngsten Lagebericht vom 30. Juli 2009 geht das Auswärtige Amt nunmehr davon aus, dass sich die Sicherheits- und auch die Menschenrechtssituation nach deutlichen Fortschritten in der Vergangenheit nunmehr im Jahr 2008 und in der ersten Hälfte des Jahres 2009 insgesamt wieder verschlechtert habe. Der Zulauf zu den Rebellengruppen und die Anschlagstätigkeit hätten sich verstärkt. Der Rückgang der Entführungszahlen habe sich nicht fortgesetzt, obwohl er weiter unter den Zahlen von 2004 bis 2006 liege. Memorial habe im Jahr 2008 42 Entführungsfälle registriert, von denen 20 freigelassen, 4 Personen tot aufgefunden, 5 in polizeilichem Gewahrsam und 13 noch vermisst seien (vgl. auch

Memorial, „Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, Oktober 2007 – April 2009“ S. 4). Folter bleibe ein drängendes Problem. Dem Auswärtigen Amt sind keine Fälle bekannt, in denen russische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr allein deshalb staatlich verfolgt worden seien, weil sie zuvor im Ausland einen Asylantrag gestellt hätten (vgl. Lageberichte vom 22.11.2008 und vom 30.7.2009). Gesicherte Kenntnisse darüber, ob tschetschenische Volkszugehörige nach ihrer Rückführung besonderen Repressionen ausgesetzt seien, lägen nicht vor. Solange der Tschetschenien-Konflikt nicht endgültig gelöst sei, sei davon auszugehen, dass abgeschobene Tschetschenen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden erführen. Dies gelte insbesondere für solche Personen, die sich in der Tschetschenienfrage engagiert hätten bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellten oder die im Verdacht stünden, einen fundamentalistischen Islam zu propagieren. Der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehenden Personen habe etwas abgenommen, wenngleich russische Menschenrechtsorganisationen nach wie vor von einem willkürlichen Vorgehen der Miliz gegen Kaukasier allein wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit berichteten. Russische Staatsangehörige, die kein nach Ende der Umtauschfrist (1. Juli 2004) ausgestelltes Personaldokument hätten, müssten eine Geldstrafe zahlen, erhielten ein vorläufiges Dokument und müssten einen neuen Inlandspass beantragen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.7.2009).

Nach amnesty international (an VGH Kassel vom 27.4.2007) konnte im Jahr 2007 von einer Normalisierung der Situation in Tschetschenien nach wie vor keine Rede sein: Es komme in geringem Umfang weiterhin zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen russischen und tschetschenischen Sicherheitskräften auf der einen und bewaffneten Oppositionsgruppen auf der anderen Seite. Amnesty international ist auch in seiner Auskunft an das VG Köln vom 14. Mai 2008 davon ausgegangen, dass die Rückkehrer einer besonderen Gefahrenlage ausgesetzt seien. Entweder werde unterstellt, dass sie sich in der Zwischenzeit bewaffneten separatistischen Gruppen angeschlossen hätten oder dass sie aus dem Ausland Vermögen mitgebracht hätten.

Auch nach Auskunft der Heinrich-Böll-Stiftung (an VGH Kassel vom 20.4.2007) droht Rückkehrern eine erhöhte Gefahr, da sie im Verdacht stünden, vor ihrer Ausreise bei den Rebellen gewesen zu sein. Sie würden oft Opfer von Erpressungen, von offiziellen tschetschenischen Stellen würden sie beschuldigt, bei den Rebellen gewesen zu sein,

wobei ihnen angeboten werde, diese Beschuldigungen gegen auch wiederholte oder regelmäßige Geldzahlungen fallen zu lassen.

Nach der Auskunft von Prof. Dr. L. (an den VGH Kassel vom 8.8.2007) ist die Gefährdung durch „russische“ und „tschetschenische“ Sicherheitskräfte im Jahr 2007 gegenüber 2006 und 2005 noch einmal messbar geringer geworden. Das Kadyrow-Regime zeichne sich hiernach durch Unberechenbarkeit aus, seine Vertreter seien von Allmachtsgefühlen und Mordlust, von Habgier und Hass gesteuert. Davon betroffen seien keineswegs nur die Rückkehrer aus den Nachbarregionen, sondern im Prinzip alle Einwohner der Republik. Gewöhnliche Tschetschenen, die etwa auf dem Höhepunkt des 2. Tschetschenienkrieges Tschetschenien verlassen hätten, um irgendwo ungefährdet leben zu können, seien bei einer Rückkehr keiner größeren Gefährdung ausgesetzt als andere Tschetschenen. Der Gutachter Prof. Dr. L. hält es für selbstverständlich, dass bekannte oder gar prominente Funktionäre oder Parteigänger Präsident Maschadows und der "Tschetschenischen Republik Ickeria" im Falle einer Rückkehr aus der Diaspora nach Russland und speziell nach Tschetschenien nicht nur routinemäßig behandelt, sondern einer sorgfältigen Überprüfung und Kontrolle auch des dann zuständigkeitsshalber eingeschalteten Inlandsgeheimdienst FSB unterzogen würden. Tschetschenen, die im 2. Tschetschenien-Krieg auf Seiten der tschetschenischen Republik gekämpft hätten, würden bei einer Rückkehr mit strafrechtlicher Verfolgung als Terrorist zu rechnen haben (Prof. Dr. L. an den VGH Kassel vom 9.5.2007).

S. , die Vorsitzende der russischen Menschenrechtsorganisation Memorial, ist im Jahr 2007 zu dem Ergebnis gekommen, dass Rückkehrer nach Tschetschenien besonders gefährdet seien, da man sie verdächtige, bei den Aufständischen gewesen zu sein, außerdem würden sie Opfer von Erpressungsversuchen. Denn man gehe davon aus, dass sie über Geld verfügten. Jeder, der nach Tschetschenien reise, begeben sich in Lebensgefahr, wobei rückkehrgefährdet insbesondere junge Männer seien, die man verdächtige, sich bewaffneten Banden angeschlossen zu haben. Wer altersbedingt noch keinen Pass habe oder wer seinen sowjetischen Pass verloren habe, könne auf keinen Fall nach Tschetschenien reisen; bei jedem Versuch, einen der Checkpoints zu passieren, werde er unweigerlich festgenommen. In der tschetschenischen Republik gebe es nicht einmal ein Mindestmaß an Sicherheit, Menschen würden auch weiterhin unter fabrizierten

Vorwürfen angeklagt und verurteilt, Folter sei ein übliches Mittel, um Geständnisse und Beschuldigungen zu erzwingen (vgl. Memorial an VGH Kassel vom 17.5.2007 sowie Vortrag von Frau S. vom 25.11.2006 in „Zur Lage der Bewohner Tschechiens in der Russischen Föderation, August 2006 – Oktober 2007“). Diese Ausführungen sind jedoch durch den Bericht von Memorial vom Oktober 2007 („Zur Lage der Bewohner Tschechiens in der Russischen Föderation, August 2006 – Oktober 2007“ S. 4) relativiert worden. Dort heißt es, dass sich die Sicherheitslage für die Menschen verbessert habe. Entführungen und außergerichtliche Hinrichtungen hätten merklich abgenommen (S. 92). Für das Jahr 2007 sind von Memorial in den Monaten Januar bis einschließlich August 25 Fälle von Entführungen registriert worden, von denen 17 Personen freigekauft seien, 2 sich in Untersuchungshaft befänden, 5 spurlos verschwunden seien und einer getötet worden sei. Im Bericht von Memorial vom Juni 2009 über den Zeitraum vom Oktober 2007 bis zum April 2009 („Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, Oktober 2007 – April 2009“) wird für das Jahr 2008 von einer (leichten) Erhöhung der Zahl der registrierten Entführungen und Fälle spurlos Verschwundener berichtet. 20 von ihnen seien freigelassen oder freigekauft und 4 tot aufgefunden worden. Ferner wird von 24 Morden an Zivilisten im Jahr 2008 berichtet gegenüber 16 solcher Fälle in 2007 (Memorial 2009 S. 4). Besorgniserregend bleibt nach Memorial, dass Strafprozesse mit fabrizierten Anschuldigungen geführt würden und dass zahlreiche Gefangene unter menschenrechtlich unzumutbaren Haftbedingungen zu leiden hätten (Memorial 2009 S. 5 ff.). In der Auskunft an den VGH München vom 6. Oktober 2008 gibt Frau S. erneut ihrer Überzeugung Ausdruck, dass zur Zeit niemand nach Tschetschenien zurückkehren könne.

Nach Auskunft des UNHCR gegenüber dem VGH Kassel vom 8. Oktober 2007 hat sich die Sicherheitslage in Tschetschenien graduell verbessert, unrechtmäßige Handlungen und Gewaltakte stellen jedoch weiterhin eine Bedrohung für die ortsansässige Bevölkerung dar. Als besonders rückkehrgefährdet sieht dabei der UNHCR insbesondere Flüchtlinge und Asylsuchende an, die als frühere Mitglieder illegaler bewaffneter Formationen und deren Angehörige gelten, Personen, die offizielle Positionen (auch in sehr niedrigen Positionen) im Regime Maschadows innegehabt hätten, Personen die offensichtlich von den Positionen der gegenwärtigen Regierung abweichende politische Ansichten hätten, sowie Personen, die möglicherweise für ihre vor der Flucht erfolgte, nichtmilitärische Unterstützung der Rebellentruppen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Auch auf dem Tschetschenien-Länderseminar am 18. Oktober 2007 in Wien schilderte der Nordkaukasusbeauftragte des UNHCR Jo Hegenauer die Sicherheitssituation in Tschetschenien im Vergleich zu den Jahren 2003 bis 2006 als deutlich verbessert. So sind beispielsweise in den ersten acht Monaten des Jahres 2007 vom UNHCR 3 Entführungen in Tschetschenien registriert worden. In dieser Zeit wurden 42 attacks on LE (Law Enforcement) registriert. Diese Einschätzung hält der UNHCR in seiner neuesten Stellungnahme vom Mai 2009 (Asylmagazin 2009, 15 f.) aufrecht. Der UNHCR führt hierin weiter aus, dass Mitglieder illegaler Verbände und deren Verwandte sowie politische Gegner, Menschenrechtsaktivisten und Personen, die in offizieller Position in der Administration des früheren Präsidenten Maschadows gewesen seien, einer Gefährdung unterlägen.

Im Übrigen hat die russische Regierung nach 10 Jahren im April 2009 das Ende der Anti-Terror-Operation in Tschetschenien erklärt (Manfred Quiring, Die Welt vom 27.3.2009 und Christian Esch, Berliner Zeitung vom 17.4.2009).

bb) Bei einer Rückkehr in ihr Heimatland wird den Beigeladenen zur Überzeugung des Berufungsgerichts heute keine Verfolgung in Bezug auf die Schutzgüter des § 60 Abs. 1 AufenthG durch russische oder tschetschenische Sicherheitskräfte und andere nichtstaatliche Akteure drohen. Nach dem Maßstab des Art. 4 Abs. 4 QRL sprechen deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt stichhaltige Gründe gegen eine (erneute) Verfolgung der Beigeladenen. Soweit in den Auskünften von relevanten Übergriffen berichtet wird, betreffen diese nicht Personen(-gruppen), zu denen die Beigeladenen zu zählen sind, oder sind diese von so geringer Anzahl, dass sich daraus kein Risiko für die tschetschenische Bevölkerung als Ganzes ergibt.

Es ist zunächst davon auszugehen, dass die Beigeladenen im Zusammenhang mit einer Rückkehr nach Tschetschenien keiner Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Dem Auswärtigen Amt sind Fälle, in denen tschetschenische Volkszugehörige bei und nach ihrer Rückführung besonderen Repressionen ausgesetzt worden sind, nicht bekannt. Wenn es gleichwohl davon ausgeht, dass abgeschobene Tschetschenen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden erfahren, so steht diese Befürchtung im Zusammenhang mit solchen Personen, die sich in der Tschetschenienfrage besonders engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellen oder die im Verdacht stehen, einen fundamentalistischen Islam zu propagieren. Zu diesen besonderen Risiko-

gruppen gehören die Beigeladenen nicht (dazu unten cc). Zwar geht nach Auskunft von Memorial (an den VGH Kassel vom 17.5.2007) gerade von russischen und tschetschenischen Sicherheitskräften eine Gefährdung für Rückkehrer aus. Jedoch handelt es sich nach dieser Auskunft – wie auch aus den Beispielfällen ersichtlich - überwiegend um das Erpressen von Geld, weil angenommen wird, dass Menschen, die sich Auslandsreisen leisten, über größere Summen verfügen müssten (vgl. Anhang der Auskunft S. 13, der der Auskunft von Memorial vom Oktober 2007 S. 16 ff. entspricht). Damit wird bereits nicht an Merkmale angeknüpft, die dem Flüchtlingsschutz unterliegen. Soweit Frau S. in ihrer neueren Auskunft (an den VGH München vom 6.10.2008) zum Ausdruck bringt, dass derzeit niemand nach Tschetschenien zurückkehren könne, werden Referenzfälle nicht genannt. Auch amnesty international und die Heinrich-Böll-Stiftung sehen für Rückkehrer bestehende Gefahren zum einen darin, dass bei ihnen größere Geldsummen vermutet werden. Soweit sie zum anderen darüber hinaus darauf hinweisen, dass Rückkehrer im Verdacht stünden, bei den Rebellen gewesen zu sein, und ihnen deshalb Gefahren drohten, unterliegt dies zwar dem Flüchtlingsschutz. Jedoch wird es für die Beigeladenen ohne weiteres möglich sein, ihren Aufenthalt in Deutschland zu belegen. Eine Familie mit 5 Kindern begründet insoweit weit weniger Verdachtsmomente als andere Rückkehrer, etwa alleinstehende jüngere Männer. Mit Prof. Dr. L. ist das Berufungsgericht deshalb davon überzeugt, dass die Beigeladenen als gewöhnliche Tschetschenen, die Tschetschenien im Gefolge des Bürgerkriegs verlassen haben, um irgendwo ungefährdet leben zu können, bei einer Rückkehr in ihre Heimat unter den Kriterien des Flüchtlingsschutzes keiner größeren Gefährdung ausgesetzt sind als andere Tschetschenen, die ihre Heimat nicht oder nicht langfristig verlassen haben.

Nach einer Rückkehr droht den Beigeladenen in ihrer Heimatregion Tschetschenien heute auch im Übrigen keine zielgerichtete Verfolgung aufgrund ihrer tschetschenischen Volkszugehörigkeit. Einerseits ist eine weitere gewisse Verbesserung der Situation in Tschetschenien dadurch eingetreten, dass nunmehr im April 2009 seitens der russischen Zentralregierung offiziell das Ende der Anti-Terror-Operation erklärt worden ist. Auch wenn hierdurch tatsächlich unrechtmäßige Übergriffe der föderalen (russischen) Sicherheitsorgane nicht schlagartig entfallen müssen, ist dadurch jedenfalls die rechtliche Grundlage für willkürliche Durchsuchungen und andere Einschränkungen der Bürgerrechte entzogen. Die damit einhergehende Öffnung des internationalen Luftverkehrs stellt ebenfalls eine weitere Verbesserung der Lage dar. Andererseits hat sich zwar die bis zum Jahr 2007 zu

verzeichnende allgemeine Verbesserung der Sicherheitslage nach der jüngsten Auskunft des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 30.7.2009) nicht fortgesetzt. Das Auswärtige Amt geht in diesem Lagebericht wieder von einem verstärkten Zulauf zu den Rebellen- gruppen und von einer erhöhten Anschlagstätigkeit aus. Eine zielgerichtete Bedrohung der tschetschenischen Zivilbevölkerung durch russische Sicherheitskräfte und Militärs und diesen zuzuordnenden Verbänden, ist aber heute weiterhin nicht (mehr) feststellbar. Insbesondere fehlen Anhaltspunkte, dass unter dem Begriff Terrorismusbekämpfung erneut - eine allgemeine Strafverfolgung überschießenden - Maßnahmen mehr gegen tschetschenische Volkszugehörige gerichtet werden. Auch die Anschlagstätigkeit von und die bewaffneten Auseinandersetzungen mit Rebellengruppen haben sich in den letzten Jahren von Tschetschenien verstärkt nach Inguschetien und in andere Nordkaukasus- Republiken verlagert, so dass sich dort nicht nur die Sicherheitslage verschlechtert hat (vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.7.2009), sondern auch die gezielten Übergriffe zugenommen haben. Wohl aus diesem Grund heißt es in dem neuesten Lage- bericht des Auswärtigen Amtes: „Kaukasier werden von den Behörden in der Russischen Föderation benachteiligt“, während staatliche Repressionen zuvor (vgl. Lageberichte vom 22.11.2008 und vom 18.8.2008) nur auf Tschetschenen bezogen wurden. Eine erhebliche Anzahl von Übergriffen auf Tschetschenen wegen ihrer Volkszugehörigkeit in Tschetschenien, die dort heute dazu führen könnte, die Sicherheit vor einer Verfolgung zu verneinen, ist allerdings nicht nur nicht den Berichten des Auswärtigen Amtes, sondern auch keiner anderen Erkenntnisquelle zu entnehmen. Das Auswärtige Amt geht in seinem jüngsten Lagebericht ferner davon aus, dass der Kontrolldruck gegenüber kaukasisch aussehende Personen weiterhin etwas abgenommen hat. Kontrollen erfolgen hiernach zunehmend im Rahmen von Maßnahmen zum Vorgehen gegen illegale Migration und Schwarzarbeit; diese Ziele unterfallen nicht § 60 Abs. 1 AufenthG.

Zu einer anderen Beurteilung führt auch nicht der Umstand, dass die Beigeladenen nicht im Besitz von neuen Inlandspässen sind. Zwar ist die Ausstellung von Pässen für die Be- wohner Tschetscheniens schwieriger als für andere Staatsangehörige der russischen Föderation, weil man den dortigen Behörden keine Vordrucke anvertraut, sondern die bei örtlichen Passstellen abgegebenen Anträge erst nach Stawropol schickt. Dies begründet aber keine Bedrohung tschetschenischer Volkszugehöriger wegen ihrer Volkszugehörig- keit. Im Übrigen besteht für Tschetschenen aber auch die Möglichkeit, sich die Pässe in

Inguschetien oder Stawropol selbst zu besorgen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.7.2009, vgl. aber auch zur schlechteren Sicherheitslage dort).

cc) Die Beigeladenen werden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland von russischen Behörden nicht in einen Zusammenhang mit Rebellen gebracht werden. Sie gehören keiner besonderen Risikogruppe an, für die in Frage stehen kann, dass stichhaltige Gründe i.S.d. Art. 4 Abs. 4 QRL gegen eine erneute Verfolgung sprechen. Nach ihrem eigenen Vortrag sind die Beigeladenen zu 1) und 2) vor ihrer Ausreise von den Sicherheitsbehörden nicht in einer individualisierbaren Weise mit tschetschenischen Rebellen oder der früheren Regierung Maschadow in Zusammenhang gebracht worden. Aufgrund ihres Alters ist auch nach einer Rückkehr nicht zu erwarten, dass dies nunmehr heute ohne – fehlende – individuelle Anhaltspunkte der Fall sein wird. Nichts Anderes gilt für ihre Kinder, die Beigeladenen zu 3) bis 6), die hierfür zu jung wären.

Auch wegen ihres familiären Umfelds zu dem jüngeren Bruder des Beigeladenen zu 1), G. , für den die Beklagte durch Urteil des VG Minden aufgrund mündlicher Verhandlung vom 7. September 2007 (4 K 980/07.A) verpflichtet wurde, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, droht den Beigeladenen nicht die Gefahr, von tschetschenischen Sicherheitskräften in den Zusammenhang mit Rebellen gebracht zu werden.

Nach dem Bruder des Beigeladenen zu 1) ist nicht gezielt gesucht worden. Aus der beigezogenen Verfahrensakte des VG Minden (4 K 980/07.A) ergibt sich, dass G. im Dezember 2001 während eines Besuchs bei seinen Eltern in S. , als das Wohnviertel von russischen Soldaten umstellt war, seinen Pass vorweisen musste. Er geriet durch eine falsche Bescheinigung, die in dem Pass lag, in den unberechtigten Verdacht, im 1. Tschetschenien-Krieg gegen die Russen gekämpft zu haben. Aus diesem Grund wurde er festgenommen und schwer misshandelt. Nach 14 Tagen wurde er entlassen und dem Dorfältesten übergeben. Die Umstände seiner Festnahme und die Tatsache, dass er nach 2 Wochen entlassen und dem Dorfältesten übergeben wurde, sprechen dafür, dass G. Opfer einer im Jahr 2001 möglicherweise noch bestehenden Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger geworden sein dürfte. Nach seinem eigenen Vorbringen hat er nicht als aktiver Rebell gekämpft. Er ist auch nicht als ehemaliger Rebell bekannt oder wird als solcher gesucht (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16.3.2007, Bl. 395 d. A.).

Zwar sind nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. Juli 2009 wie nach dem Bericht von Memorial vom Juni 2009 einige Fälle bekannt geworden, in denen Behörden Wohnhäuser der Familien von Personen angezündet haben, die sich den Rebellen angeschlossen haben. Die Beigeladenen müssen solche Repressalien, die dazu dienen sollen, aktive Rebellen durch Druck auf ihre Familien zum Aufgeben zu veranlassen, bei einer Rückkehr jedoch nicht befürchten. G. ist nicht als aktiver Rebell bekannt, außerdem hält er sich nachweislich hier in der Bundesrepublik auf.

Eine „Sippenhaft“ wegen des Verwandtschaftsverhältnisses zu G. droht den Beigeladenen, die sich zu der Zeit seiner Festnahme bereits in Deutschland aufhielten, aus diesen Gründen ebenfalls nicht. Außerdem wird in den neueren Lageberichten des Auswärtigen Amtes im Gegensatz zu älteren Lageberichten (vgl. z.B. Lagebericht vom 18.6.2006, S. 16) nicht mehr erwähnt, dass die Gefahr einer Geiselnahme von Familienangehörigen von Rebellen besteht. Darüber hinaus hat es sich auch in der Vergangenheit um besonders hervorgehobene Personen gehandelt, deren Familienangehörige entführt wurden. So berichtet der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18. Juni 2006, dass es sich überwiegend um Verwandte des früheren Präsidenten Maschadow gehandelt habe, die vermutlich von Angehörigen der Sicherheitstruppe von Ramasan Kadyrow entführt worden seien.

2. In diesem Berufungsverfahren ist der Streitgegenstand auf § 60 Abs. 1 AufenthG begrenzt. Konsequenzen, die sich insbesondere aus dem Gesundheitszustand der Beigeladenen zu 2) hinsichtlich anderer die Abschiebung hindernder Tatsachen ergeben könnten, sind nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Auf die Beweisanträge in der Stellungnahme vom 20. November 2009 kommt es auch insoweit nicht an.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b AsylVfG und § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Ein Grund, gemäß § 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, besteht nicht.

Ungerbieler

Haase

Albers